

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
Richard-Wagner-Str. 2
D-18119 Rostock-Warnemünde
e-mail...

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

F-67075 STRASBOURG CEDEX

11. September 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie darum, mir eventuelle Formfehler mitzuteilen, um in der garantierten Lagefrist von 6 Monaten nach Entscheidung des BVerfG diese noch möglicherweise nachreichen zu können.

Bitte entschuldigen Sie die handschriftliche durchgehende Nummerierung von Teilen dieser Klageschrift. Da ich in meiner zweiten politischen DDR-Haft durch Arbeit und Schläge des Gefängnispersonals fast erblindete, – dies wurde mir bis heute weder entschädigt noch angemessen berentet, – ist erklärt, warum ich diese Bitte äußere und um Ihr Verständnis bitten muß.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

F-67075 STRASBOURG CEDEX

Inhalts-Seiten-Angabe der Klage

(bezogen auf den Original-Schriftsatz)

Seite 1 – 4	Klageschrift an den Europäischen Gerichtshof f. Menschenrechte
Seite 5	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland v. 5.8.2007
Seite 6 – 25	Kopie meiner Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland v. 30.5.2007
Seite 26 – 27	Erstantrag auf Rehabilitierung von DDR-Haftzwangsarbeit beim Landgericht Schwerin v. 4.10.2004
Seite 28 – 29	Brief d. Präsidenten d. Landgerichts Schwerin v. 18.11.2004
Seite 30 – 31	Brief an den Präsidenten d. LG Schwerin v. 22.10.2004
Seite 32 – 33	Stellungnahme d. Staatsanwaltschaft Schwerin v. 14.1.2005
Seite 34	Brief Dr. Schmidt-Pohl an Staatsanwaltschaft Schwerin v. 12.2.2005
Seite 35	Brief d. Staatsanwaltschaft Schwerin an Dr. Schmidt-Pohl v. 17. März 2005
Seite 36 – 37	Stellungnahme d. Staatsanwaltschaft Schwerin an LG Schwerin v. 17. März 2005
Seite 38 – 57	Dr. Schmidt-Pohl, Antrag an d. Reha-Senat d. LG Schwerin v. 12.2.2005
Seite 58 – 60	Beschluss d. Landgerichts Schwerin v. 16.6.2005
Seite 61	Generalstaatsanwaltschaft an den Vorsitzenden d. Oberlandesgerichts Rostock v. 24.08.2005
Seite 62 – 67	Dr. Schmidt-Pohl an Oberlandesgericht Rostock v. 20.9.2005
Seite 68 – 73	Beschluss OLG Rostock, ausgefertigt am 08.05.2007

Weiterhin liegen der Klage zwei Gutachten in gebundener Ausführung bei:

- 1) Dr. Werner Mäder: „Entschädigung für rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung und Haftzwangsarbeit von Opfern politischer Verfolgung durch das SED-Unrechtsregime“, das Gutachten wurde im Auftrag von Dr. Schmidt-Pohl für diese Klage erstellt.
- 2) Dr. Peter Neumann: „Rechtsanspruch auf Rehabilitierung von Zwangsarbeit und Entschädigung für DDR-Zwangsarbeit“, das Gutachten wurde für diese Klage im Auftrag von Dr. Schmidt-Pohl erstellt.

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
Richard-Wagner-Str. 2
D-18119 Rostock-Warnemünde
E-Mail: novalis12@freenet.de

24. 08. 2007

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

F-67075 STRASBOURG CEDEX

Bezug:

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, Az. BvR 1352/07 vom 5. August 2007 in der Bundesverfassungsbeschwerde von Dr. Jürgen Schmidt-Pohl vom 30. 05. 2007

Da die o.g. Entscheidung des BVerfG für den Beschwerdeführer unanfechtbar ist und keine Rechtsmittel zulässt, diese Entscheidung aber eklatant gegen die Menschenrechte und gegen die Europäische Menschenrechtsverfassung verstößt, womit der weitere Klageweg in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen ist, bleibt mir nur die Klage gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Da es sich bei der Klage des Dr. Jürgen Schmidt-Pohl – folgend als Klageführer genannt – um Menschenrechtsverletzungen und um deren materielle Wiedergutmachung handelt, ist hierdurch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen. Deshalb lege ich hiermit form- und fristgerecht gegen die Entscheidungen

Des Landgerichts Schwerin vom 16. 06. 2005, Az: 41 Rh 53/04 137 RHS 51/04

Des Oberlandesgerichts Rostock - Rehabilitierungssenat - vom 07. 05. 2007, Az: I WsRH 16/05 Ws 231/05 (GenStA Rostock)

und gegen die Entscheidung des BVerfG Karlsruhe vom 05. 08. 2007, Az. BvR 1352/07

Klage

ein.

Gleichzeitig klage ich die Bundesrepublik Deutschland an, durch die geltende Fassung des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (3. UBG) – Strafrechtliche Rehabilitierung – den Tatbestand der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener nicht anzuerkennen und somit zu leugnen, wodurch mir als ehemaligem politischen Gefangenen nicht nur das Unrecht angetan wird, dass das an mir begangene Verbrechen der Zwangsarbeit historisch und materiell nicht gewürdigt wird, sondern ein Staatsverbrechen der ehemaligen DDR legitimiert.

Durch die Nichtanerkennung dieses Tatbestands werde ich von der daraus abzuleitenden materiellen Wiedergutmachung ausgeschlossen. Die Leugnung von Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der DDR im gesamten Gesetzeswerk des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland, stellt eine nicht heilende Traumatisierung für mich dar und bedeutet den andauernden materiellen Verlust aus dieser mir im Strafvollzug der DDR abgepressten und unbezahlten Zwangsarbeit.

Hierdurch wird auch die grundsätzliche Bedeutung meiner Klage für die Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit ganz ausdrücklich für den Personenkreis der heute noch lebenden SED-Zwangsarbeiter sichtbar, die als ehemalige politische Gefangene in den Haftanstalten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) diesem Unrechtssystem von rechtsstaatswidrigen Freiheitsstrafen und während der Haft von ihnen abgepresster Zwangsarbeit schutzlos ausgeliefert waren.

Dieses System war praktizierter Staatsterrorismus zur Aufrechterhaltung des Unrechtsregimes und es war ein Sklavensystem, das den politisch Verurteilten immer auch seiner abgepressten Arbeit beraubte und das seine Staatsziele – wie der NS-Staat – durch die Zwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener realisieren konnte.

Wird aber der Tatbestand der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener geleugnet, wird die Untergrabung der Geltung der Menschenrechte unterstützt, und das Staat sunrechts der ehemaligen DDR geleugnet. Immerhin hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer „angemessenen“ Entschädigung und Wiedergutmachung im Einigungsvertrag (Art. 17) verpflichtet.

Doch in dem seit 1993 geltenden und mehrfach novellierten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist der Tatbestand der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener bis heute nicht berücksichtigt worden, obwohl er bekannt war und den Grundrechtsnormen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, wonach lt. Art. 12, Ziffer 2 GG Zwangsarbeit untersagt ist.

Anspruch und Wirklichkeit des Gesetzgebers der Bundesrepublik Deutschland aber bilden keine Rechtseinheit, sondern fallen auseinander, zu meinem Schaden, wie die Leugnung und Nichtaufnahme des Tatbestands der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener zeigt. Hier verletzt die Fassung des geltenden SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes das nationale Grundgesetz und sein ausdrückliches Verbot von Zwangsarbeit und es verletzt die Norm der europäischen Menschenrechtskonvention, zu deren Geltung sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete.

Schließlich verletzt die Nichtanerkennung von DDR-Haftzwangsarbeit nicht nur andauernd meine Würde, sondern auch meine Integrität, mein Eigentumsrecht und meinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den NS-Zwangsarbeitern, deren Zwangsarbeit durch die Bundesrepublik Deutschland seit Ende des 20. Jahrhunderts anerkannt und restituiert wurde.

Letztendlich werde ich durch das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wohl anerkannt und entschädigt, was den Status der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung während meiner politischen Haftstrafen betrifft, aber in dem der Gesetzgeber allen ehemaligen politischen Gefangenen die gleiche Entschädigung für den Freiheitsentzug

alimentiert, nicht aber deren unterschiedliches Haftschicksal würdigt – nämlich während der politischen Haft Zwangsarbeit abgeleistet zu haben oder nicht - behandelt er gleich, was unterschiedliche Kriterien von Menschenrechtsverletzungen enthält. Nicht alle ehemaligen politischen Gefangenen haben Zwangsarbeit während ihrer Haft leisten müssen und deshalb ist das Argument deutscher Gerichte in dieser Sache „es mussten ja alle arbeiten“ doppelt falsch, dann dies war nicht so und der Tatbestand, dass viele ehemalige politische Häftlinge Zwangsarbeit verrichten mussten, macht diese Zwangsarbeit nicht zur rechtmäßigen Normalität. Wer dies so propagiert und als Begründung der Nichtanerkennung des DDR-Staatsunrechts legitimierend interpretiert, verstößt gegen das Verbot der Zwangsarbeit und macht sich zum Fürsprecher der Verletzung der Menschenrechte.

Aus dem bisherigen deutschen Rechtsverlauf bei den Gerichten, meinen Anträgen und Entgegnungen hierzu, wird deutlich, dass mein Anspruch auf Würdigung und Entschädigung meiner während meiner politischen Haftzeiten geleisteten Zwangsarbeit zu Recht besteht.

Ich bitte den Europäischen Gerichtshof um die Zulassung meiner Klage und um die Anerkennung meiner Ansprüche und bitte um deren Annahme durch den EGMR, da hier ein grundsätzlicher, anhaltender Verstoß gegen die Menschenrechte angezeigt und festzustellen ist, der nicht nur die Person des Klageführers betrifft, sondern eine Gruppe überlebender ehemaliger politischer Gefangener der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die während ihrer rechtsstaatswidrigen Haft in Gefängnissen und Zuchthäusern der ehemaligen DDR Zwangsarbeit verrichten mussten. Diese Zwangsarbeit erfolgte ohne eine explizite Verurteilung, neben der zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Diese Praxis galt jedoch nicht uneingeschränkt – nicht jeder politische Gefangene hat während seiner Haft Zwangsarbeit verrichtet. Es gab in den Strafvollzugsanstalten der ehemaligen DDR nicht nur politische Gefangene mit Arbeitszwang, es gab auch solche, die nicht arbeiteten, so genannte „Nichtarbeiter“, solche Gefangene, die dauernd isoliert wurden und schließlich solche, die chronisch krank oder die zu alt zur Arbeit waren.

Zu meiner Klage bitte ich die Dokumente und Urteile des bisherigen Verfahrens in Deutschland, die ich als Kopie beilege, zu würdigen und als Beweismittel anzuerkennen. An dieser Stelle verweise ich auf die beiliegende und ausführliche Begründung meiner Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG, sowie alle Dokumente und Gutachten zum bisherigen Klageverlauf.

Ich stelle folgende Anträge:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte möge feststellen und entscheiden:

1. Die Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der DDR war ein Verbrechen gemäß geltenden Völkerrechtsnormen, u. a. der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Haftzwangsarbeit ist als Unrechtstatbestand gegen die Menschenrechte zu würdigen und entsprechend rechtlich und politisch als Staatsverbrechen zu bezeichnen.
2. Die von politischen Gefangenen der ehemaligen DDR abgepresste Haftzwangsarbeit ist von der Bundesrepublik Deutschland zu entschädigen und im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verordnung für alle derart Betroffenen zu restituieren.
3. Die Pflicht zur Entschädigung dieses Staatsunrechts der ehemaligen DDR wird einerseits durch den Einigungsvertrag begründet. Andererseits, weil dieses Staatsverbrechen im Vollzug von heute als rechtsstaatswidrig anerkannten Freiheitsstrafen abge-

presst wurde, bei politisch motivierten Freiheitsstrafen, die regelmäßig in ihrem Kern, auf den allen Deutschen abgeforderten Engagement für die Einheit Deutschlands lt. GG Präambel beruhen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, eine Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener analog zur NS-Zwangsarbeit-Entschädigung zu leisten.

Warnemünde, den 22. August 2007

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

Anhang

Alle Dokumente und Rechtsgutachten zur Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG des Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
Richard-Wagner-Str. 2
18119 Rostock-Warnemünde

30. 5. 2007

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76133 Karlsruhe

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Hiermit lege ich,
Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
geb. am 17.9.1945 in Schwerin/Mecklenbg.,
wohnhafte in 18119 Rostock-Warnemünde,
Richard-Wagner-Str. 2,

-Beschwerdeführer-

gegen den Beschluss des Landgerichts Schwerin –Rehabilitierungskammer- vom 16. 06.
2005, Az: 41 Rh 53/04 137 RHS 51/04

und

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock - Rehabilitierungssenat - vom
07.5.2007, AZ: I WsRH 16/05, Ws 231/05 (GenStA Rostock)

ausgefertigt am 08.5.2007, zugestellt am 11. Mai 2007, frist- und formgerecht – da das Ver-
fahren erschöpft ist und keine Revision gegen den Beschluss des OLG Rostock zugelassen
wurde -

Verfassungsbeschwerde

ein.

Meine Beschwerde richtet sich sowohl gegen die o.g. Beschlüsse, als auch gegen die geltende
Fassung des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes - SED-UBG – StrRehaG-, wodurch weder
die Anerkennung, noch Würdigung, noch Restituierung von Zwangsarbeit ehemaliger politi-
scher Gefangener der ehemaligen DDR vorgenommen wird.

Insbesondere verletzt mich die bisher unterbliebene Rehabilitierung und Entschädigung für
die mir im DDR-Strafvollzug als ehemaligen politischen Gefangenen abgepresste Haft-
zwangsarbeit in meiner Würde gem. Art. 1 GG, mein Recht auf Gleichheit und Gleichbehand-
lung gem. Art. 3 GG, sowie meine Berufsfreiheit und die o.g. Beschlüsse des LG Schwerin
und des OLG Rostock realisieren nicht das Verbot der Zwangsarbeit des GG.

Weiterhin beklage ich den materiellen Verlust aus mir während meiner politischen Haft von
März 1968 – August 1969 abgepresster und in der politischen DDR-Haft unbezahlten
Zwangsarbeit, die bisher nicht als wiedergutzumachendes Unrecht durch Gesetzgeber und
Rechtssprechung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurde.

Die o.g. Beschlüsse des LG Schwerin und des OLG Rostock beruhen auf einem verfassungswidrigen Gesetz.

Das Gesetz –SED-Unrechtsbereinigungsgesetz-StrRehaG - ist für nichtig zu erklären, ohne die Würdigung, Rehabilitierung und Entschädigung von Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der DDR. Die Gerichts-Beschlüsse, die nach diesem Gesetz ergingen und ergehen, sind um den Rehabilitierungs-Sachverhalt der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener zu ergänzen und zusätzlich zu entschädigen, da ansonsten die permanente Verletzung der Grundrechte ehemaliger politischer Haftopfer der SED-Diktatur – durch Gesetzgeber und Gerichte - im Rechtsstaat als DDR-Unrecht - ungesühnt fortbestehen bleibt.

Dies aber dürfte dem Geist und Buchstaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

Es ist für den Beschwerdeführer ein Akt der Willkür, wenn die mit diesem Verfahren befassten Gerichte nicht die Unterschiede zwischen ehemaligen politischen Gefangenen der DDR in ihren tatsächlichen Haftumständen und Haftbedingungen unterschiedlich beurteilen, sondern jeden Freiheitsentzug, gleichgültig, ob mit oder ohne geleistete Haftzwangsarbeit, einheitlich mit - pro Haftmonat ca. 300,- EURO - entschädigen.

Willkürliche Gerichts-Beschlüsse, da Zwangsarbeit als eigenständige Grundrechtsverletzung durch die Gerichte LG Schwerin und OLG Rostock nicht realisiert und nicht gewürdigt und als Entschädigungstatbestand anerkannt wurden.

Die von LG Schwerin und vom OLG Rostock geltend gemachte Begründung, dass dieser Personenkreis ganz überwiegend in der Haft arbeiten musste, trifft so nicht zu. Produktive, regelmäßige Arbeit, als Schichtdienst in angelernten Tätigkeiten wurde nicht von allen ehemaligen politischen Gefangenen geleistet.

Es gab in den Strafvollzugsanstalten der ehemaligen DDR die Bereiche produktiver Arbeiter – diese ganz überwiegend in Haftstättenbetrieben, den Bereich der Hausarbeiter – zu dem auch die Kalfaktoren zählten, die häufig als Spitzel und „Zellen-IM“ tätig wurden, den Bereich der Nichtarbeiter, Kranken und Alte, Absonderung und Arrest. Allein hieraus wird klar, dass wohl ein einheitlicher Satz für den Freiheitsentzug anzusetzen war und ist, dass aber die darüber hinaus stattgefundene zwangsweise Ausbeutung, teilweise in DDR-Firmen, die zum militärisch – industriellen Rüstungskomplex gehörten, in Form eines nicht entlohnten Mehrwertes zu rehabilitieren und zu entschädigen ist. Ansonsten stellt dieser Sachverhalt eine Ungleichbehandlung dar, denn es haben nur etwa 70-80 % aller politischen Gefangenen gearbeitet.

Auch die Tatsache, dass der Personenkreis der NS-Zwangsarbeiter durch die Bundesrepublik entschädigt wurde, und in meinem Fall bis heute eine derartige Rehabilitierung und Wiedergutmachung abgelehnt wird, stellt für Betroffene einen Verstoß gem. Art. 3 GG dar.

Gerügt wird an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Gerichte – LG Schwerin und OLG Rostock – die durch den Beschwerdeführer in Auftrag gegebenen und den Gerichten zur Beschlussfindung zugestellten Gutachten zum Thema von Dr. W. Mäder und Peter Neumann nicht einbezogen und gewürdigt haben.

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93 a, Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen, weil dies zur Durchsetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers und des Gleichbehandlungsgrundsatzes iVm dem Rechtsstaatsgebot angezeigt ist.

Ich beantrage:

Das Bundesverfassungsgericht möge die o.g. Beschlüsse des Landgerichts Schwerin und des OLG Rostock aufheben.

Denn darin haben diese Gerichte nicht meine Anträge und Ansprüche auf Anerkennung, Würdigung und Entschädigung der mir im ehemaligen DDR-Strafvollzug als politischen Gefangenen abgepresste Haftzwangsarbeit als zu rehabilitierendes SED-Unrecht anerkannt.

Dieser Tatbestand der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener muss als Sachverhalt und gesonderter Reha- und Entschädigungstatbestand dem SED-UBG – StrRehaG – hinzugefügt werden, um damit diesen andauernden SED-Unrechtstatbestand endlich und dauerhaft zu heilen.

Der Beschwerdeführer ist durch die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Schwerin und des Oberlandesgerichts Rostock in gravierender Weise zum eigenen Nachteil verletzt. Die geltend gemachte Grundrechtsverletzung ist auf Grund der fehlenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung für die zugrunde liegende gesetzliche Regelung von besonderer Bedeutung.

Anlagen I

Folgende Dokumente und Gerichts-Beschlüsse zeigen den Inhalt, Verlauf des Verfahrens und die Ablehnungsgründe meiner Anträge auf:

A. Beschlüsse, gerichtliche Stellungnahmen und Stellungnahmen d. Staatsanwaltschaft Schwerin u. d. Generalstaatsanwaltschaft Rostock, sowie meine schriftlichen Anträge, Beschwerden und Stellungnahmen in der Rechtssache dieser Verfassungsbeschwerde

- 1.) 2x beglaubigte Abschrift Beschluss Landgericht Schwerin – Rehabilitierungskammer vom 16. 06. 2005, Az: 41 Rh 53/04
137 RHS 51/04
- 2.) 2x beglaubigte Abschrift Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock - Rehabilitierungsse-
nat - vom 07. 05. 2007, AZ: I WsRH 16/05, Ws 231/05 (GenStA Rostock)
- 3.) 2x Kopie Beschwerdeführer an „Strafrechtlichen Reha-Senat des Landgerichts Schwerin“
v. 04. 10. 2004
- 4.) 2x Kopie Beschwerdeführer an Präsidenten d. Landgerichts Schwerin v. 22. 10. 2004
- 5.) 2x beglaubigte Kopie Präsident des Landgerichts Schwerin an Beschwerdeführer v. 18. 11.
2004
- 6.) 2x beglaubigte Kopie Staatsanwaltschaft Schwerin an Beschwerdeführer v. 14. 01. 2005
- 7.) 2x „KOPIE“ Staatsanwaltschaft Schwerin an Landgericht Schwerin v. 17. 03. 2005
- 8.) 2x Kopie Generalstaatsanwaltschaft an OLG Rostock Eingangsstempel 25. 08. 2005
- 9.) 1x Kopie Beschwerdeführer an Staatsanwaltschaft Schwerin v. 12. 02. 2005
- 10.) 1x Kopie Beschwerdeführer an Reha-Senat d. Landgerichts Schwerin v. 12. 02. 2005
- 11.) 2x Kopie Beschwerdeführer an OLG Rostock v. 20. 09. 2005

Anlagen II

B. Rechtsgutachten und Veröffentlichungen zum Sachverhalt der DDR-Haftzwangsarbeit, die vom Beschwerdeführer in Auftrag gegeben wurden und die den Untergerichten zur Urteilsbildung vorlagen, dort aber nicht gewürdigt oder unerwähnt in den Gerichts-Beschlüssen blieben. Diese Rechtsgutachten/Rechtliche Stellungnahme und der Vortrag zur DDR-Haftzwangsarbeit – basierend auf einer Dissertation - begründen rechtlich und politisch die vorliegende Verfassungsbeschwerde und damit die bereits im ersten Antrag bei LG Schwerin gestellte Forderung nach Anerkennung, Würdigung, umfassender Rehabilitierung und angemessener Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit, die ich als ehemaliger politischer Gefangener im DDR-Strafvollzug leisten musste.

1x Rechtsgutachten (Broschur) –Dr. Werner Mäder, Berlin:

„Entschädigung für rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung und Haftzwangsarbeit von Opfern politischer Verfolgung durch das SED-Unrechtsregime“, Schwerin 2003, im Auftrag des Beschwerdeführers erstellt

2.) 2x Gutachterliche Stellungnahme (geheftet) -Peter Neumann, Dresden:

„Rechtsanspruch auf Rehabilitierung von Zwangsarbeit und Entschädigung von DDR-Zwangsarbeit“, erstellt im Auftrag d. Beschwerdeführers 2005

3.) 1x Dr. Christian Vogel, Uni Leipzig:

Vortrag (Broschur, veröffentlicht) „DDR-Strafvollzugsinhalte und Strafvollzugsziele - Haftzwangsarbeit zur „Brechung“ politisch abweichender Personen und zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft“, in: Hrsg. Jürgen Schmidt-Pohl „DDR-Haftzwangsarbeit politischer Gefangener“, Schwerin 2002, dort: Seite 120-147

Begründung der Verfassungsbeschwerde

a. Staatsrechtliche, rechtsethische und politische Grundlagen zur Reha und Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener

In seinem Rechtsgutachten hat Dr. W. Mäder vor allem die Staats- und rechtspolitischen Bedingungen für den Anspruch ehemaliger politischer DDR-Gefangener, die im Vollzug von Freiheitsstrafen auch Zwangsarbeit leisten mussten, untersucht und stellt fest, dass dieser Tatbestand zu rehabilitieren und zu entschädigen ist.

Dabei sieht er sowohl das Verbot des GG von Zwangsarbeit als auch den Einigungsvertrag Art. 17 „angemessene Entschädigung“ als Rechtsnormen der Alimentierung und Restituierung dieses Staatsunrechts der ehemaligen DDR an.

Ein weiterer rechtsethischer Grundsatz zur Anspruchsbegründung von Folgen aus politischer DDR-Haft – so auch die geleistete Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der DDR – leitet sich nach seinen Überlegungen aus der *Aufopferung* dieses Personenkreises für die Präambel des GG der Bundesrepublik Deutschland in den Zeiten der deutschen Teilung, die für ihr gelebtes Eintreten für die Einheit Deutschlands in Demokratie, Recht und Freiheit aktiv eintraten und die deshalb verfolgt und inhaftiert und im Strafvollzug häufig der Zwangsarbeit zugeführt wurden. Dieses Handeln war den Staatszielen des GG verpflichtet und deshalb muss es nach Herstellung der Deutschen Einheit durch Rehabilitierung gewürdigt und durch materielle Wiedergutmachung der Folgen ausgeglichen werden.

Auch für Dr. Mäder zieht die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit durch die Bundesrepublik, neben den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz – BEG – an den Personenkreis NS-Verfolgter und NS-Zwangsarbeiter

die analoge Verpflichtung für den Personenkreis der politischen Gefangenen der ehemaligen DDR, die in der Haft Zwangsarbeit leisten mussten, nach sich.

Nach seinem Gutachten stellt dies eine analoge Anspruchssituation dar, die vergleichbar und gleichartig zu behandeln und zu entschädigen ist.

Die DDR war die zweite deutsche Diktatur im 20. Jahrhundert und sie war so totalitär wie der NS-Staat. Die Kennzeichnung des NS-Staats als „Sklavenstaat“ – wegen der massenhaften Zwangsarbeit zur Durchsetzung der NS-Staatsziele muss so auch für die ehemalige DDR gelten. Auch im SED-Staat wurden Andersdenkende und Regimegegner zu rechtsstaatswidrigen Freiheitsstrafen verurteilt, um sie im DDR-Strafvollzug „durch schwerste und fremdbestimmte Arbeit in ihrer oppositionellen Persönlichkeit zu brechen und um ihre Arbeitskraft auszubuten.“

(in: Dr. Christian Vogel: DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener, dort S. 120-147, das Buch liegt der Beschwerde bei).

b. Rechtliche Auseinandersetzung mit dem SED-UBG – StrRehaG – sowohl der geltenden Gesetzesfassung als auch in dessen Rechtsanwendung in Hinsicht auf die dort unterschlagene und nicht stattfindende Rehabilitierung und daher unerledigte Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener.

Nachfolgend der Auszug aus dem Rechtsgutachten von Herrn Peter Neumann „Rechtsanspruch auf Rehabilitierung von Zwangsarbeit und Entschädigung von DDR-Zwangsarbeit“, der sich dezidiert mit der Problematik auseinandersetzt. Das Gutachten von Herrn Peter Neumann ist dieser Verfassungsbeschwerde beigegeben. Es wird hierin die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers schlüssig erarbeitet, dass sowohl von Seiten des Gesetzgebers der Tatbestand der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener keine rechtliche und politische Berücksichtigung und Würdigung fand und das andererseits die Gerichte, wie in vorliegender Reha-Verfahrenssache nicht den Mut zum Richterrecht und die Mög-

lichkeiten des SED-UBG – StrRehaG – nicht völlig in Hinsicht auf Zwangsarbeit in der DDR-Haft nutzen und umsetzen.

In rechtlicher Hinsicht wird diesseits folgende Auffassung vertreten:

1) Rechtsauffassung

a) Aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz lässt sich im Wege der analogen Anwendung von § 1 Abs. 5 StrRehaG ein Anspruch auf Rehabilitierung als auch ein Anspruch auf Zwangsarbeiterentschädigung im Wege der verfassungskonformen Auslegung entnehmen.

§ 1 Abs. 5 StrRehaG vermittelt einen unmittelbaren Anspruch für Zwangsarbeiter auf Rehabilitierung im Falle „außergerichtlicher Maßnahmen“. Er vermittelt einen Anspruch auf Entschädigung im Wege der Gesetzesanalogie gem. § 3, § 17 StrRehaG.

§ 1 Abs. 5 StrRehaG rehabilitiert in analoger Anwendung aufgrund verfassungskonformer Auslegung den Zwangsarbeiter, der aufgrund „*gerichtlicher Entscheidung*“ inhaftiert wurde. In doppelter Analogie kommt dieser in den Genuss der Ansprüche aus §§ 3, 17 StrRehaG (§ 1 Abs. 5 StrRehaG analog). Er behält zudem den Rehabilitierungs- und Entschädigungsanspruch wegen des grob rechtsstaatswidrigen Urteils.

b) Teilt die Rehabilitierungskammer vorgenannte Auffassung nicht und will sie einer analogen Anwendung der in Rede stehenden rehabilitierungsrechtlichen Bestimmungen nicht folgen, so gilt nach diesseitiger Auffassung:

Die Gleichsetzung von Haft und Zwangsarbeit und die daraus resultierende Gleichbehandlung von politischen Häftlingen und Zwangsarbeitern nach § 1 Abs. 1 StrRehaG ist grundrechtswidrig. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.

c) Sollte die Rehabilitierungskammer der vorgenannten Analogie nicht folgen wollen, so gilt zudem: Die Gleichsetzung von Haft und Zwangsarbeit und die daraus resultierende Gleichbehandlung von politischen Häftlingen und Zwangsarbeitern nach § 1 Abs. 1 StrRehaG ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Die Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und die – zumindest teilweise geübte – Praxis der Rehabilitierungskammern stellt – neben der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG – zusätzlich eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach Art. 14 EMRK in Koppelung mit Art. 1, 1.ZP zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.

2) Begründung

Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber das Ziel im Blick gehabt, die Bereinigung des SED-Unrechts im Bereich des Strafrechts zu ermöglichen. Die Regelung des Anspruches auf Rehabilitierung folgt dem grundsätzlichen Rechtsgedanken, wonach eine Person, die aufgrund grob rechtsstaatswidriger staatlicher Willkür erniedrigt wurde, einen Anspruch auf Wiederherstellung ihrer Ehre und Würde hat. Opfer dieser staatlichen Willkür sind in ihrem Persönlichkeitsrecht und in ihrer Würde gleichermaßen betroffen.

BT – DRS 12/1608 S. 13.

Die Rehabilitierung bezweckt, dem Betroffenen vorrangig Genugtuung zu verschaffen und seine Würde wieder herzustellen.

BT – DRS 12/1608 S. 13.

Aus diesem Grunde kommt der Feststellung der Rehabilitierungsbehörde, eine Entscheidung oder Maßnahme sei rechtswidrig gewesen, unabhängig davon eine eigenständige Bedeutung zu, ob sich an die so ausgesprochene Rehabilitierung Folgeansprüche knüpfen oder nicht.

a) Normengefüge des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Nach herkömmlichem Verständnis des Normengefüges des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden dort folgende Rehabilitierungstatbestände erfasst: § 1 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 5 StrRehaG und § 2 Abs. 2 StrRehaG.

Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, 1995, S. 86 f.

Thematisch beschränkt sich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf die Überprüfung gerichtlicher und außergerichtlicher „*strafrechtlicher Entscheidungen*“ (§ 1 Abs. 1; § 1 Abs. 5 StrRehaG) sowie auf „*außerhalb eines Strafverfahrens*“ ergangene gerichtliche oder behördliche Maßnahmen, die eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hatten (§ 2 StrRehaG).

Anmeldung, Martin/Brüssow, Rainer/Keck, Ludwig-Wilhelm/Kemper, Kurt/Mehle, Volkmar, Rehabilitierung und Kassation, München 1991, S. 42 f.

aa) Rehabilitierungsanspruch gem. § 1 Abs. 1 StrRehaG

§ 1 Abs. 1 StrRehaG erfasst die „*strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts*“.

„*Strafrechtlich*“ ist eine Entscheidung in diesem Sinne immer dann, wenn sie auf der Grundlage der StPO-DDR oder des StGB-DDR ergangen ist. Daraus folgt, dass alle Maßnahmen erfasst werden, die einen Strafverfahrens- oder strafrechtlichen Charakter aufweisen.

Vgl.: Schröder, Michael, in: Bruns, Michael/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, 1993, § 1 Rdnr. 23 (S. 41); Bruns, Michael/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, „Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 1)“, in: NJ 1992, S. 394 ff. (S. 395 f.); Keck/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, „Das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Überblick“, in: DtZ 1993, S. 2 ff. (S. 3).

„*Entscheidungen*“ i. d. S. sind dagegen nicht nur Urteile; auch andere nicht notwendig Verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidungen. Dazu gehören etwa Haftbefehle (§ 124 Abs. 1 StPO-DDR), Eröffnungsbeschlüsse (§ 139 Abs. 1 StPO-DDR), Einweisungsbeschlüsse (§ 248 Abs. 4 StPO-DDR) oder Strafbefehle (§ 270 Abs. 1 StPO-DDR).

Bruns, Michael/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, „Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 1)“, in: NJ 1992, S. 394 ff. (S. 396); Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, 1995, S. 87.

OLG Naumburg, in: NJ 1993, S. 468.

Nicht erfasst sind Ordnungswidrigkeiten und zivilrechtliche Annexentscheidungen. Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, 1995, S. 88.

Zwangsarbeit konnte zwar tatsächliche Folge einer derartigen gerichtlichen Entscheidung im Rahmen der „*Strafvollstreckung*“ sein, als Tatbestandsmerkmal i. S. eines gesonderten Rehabilitierungsgrundes nach § 1 Abs. 1 StrRehaG kommt sie

- *allenfalls dann in Betracht, wenn sich eine gerichtliche Entscheidung ausdrücklich in der Anordnung der Zwangsarbeit reduzierte, ein Fall, der bisher nicht bekannt geworden ist* –

nicht in Betracht.

Dem Wortlaut nach gewährt § 1 Abs. 1 StrRehaG mithin keine eigenständige Rehabilitierung für erlittene Zwangsarbeit.

bb) Rehabilitierungsanspruch gem. § 2 StrRehaG

Demgegenüber erfasst § 2 StrRehaG gerade die außerstrafrechtlichen Maßnahmen und dient vor allem dazu, anderes politisches Unrecht, das dem verwaltungsrechtlichen Handeln zuzuordnen wäre, dem Rechtsfolgenkatalog des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuzu führen. In der ursprünglichen Fassung des § 2 StrRehaG war allein die „*durch ein Gericht oder eine sonstige behördliche Stelle angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Anstalt*“, sofern sie zu Zwecken der politischen Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte, geregelt. Nur diese Freiheitsentziehung eröffnete den Weg zum Anwendungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und der damit verbundenen Rehabilitierung und ggf. Möglichen Folgeansprüchen.

Vgl. § 2 StrRehaG a. F.

Die nunmehr in § 2 StrRehaG enthaltene Bestimmung ist gegenüber der ursprünglichen Fassung geändert worden,

Vgl. Art. 6 Nr. 1 „*Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht*“ (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) vom 23.6.1994, BGBl. I, S. 1311, vgl. auch: BT-Drs. 12/4994, S. 53 f.

um auch jene Fälle der Freiheitsentziehung zu erfassen, die nicht strafrechtlichen Charakter haben und nicht zu einer Einweisung in eine psychiatrische Anstalt geführt haben. Maßgeblich ist hier das Vorliegen haftähnlicher Bedingungen.

Ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne dieser Bestimmung wird dann angenommen, wenn der Betroffene erheblich und laufend behördlich streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen war und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen musste, das dem eines Häftlings sehr nahe kommt.

Schwarze, Ulrich, in: Herzler, Jürgen/Ladner, Claus Peter/Peifer, Udo/Schwarze, Ulrich/Wende, Hans-Jürgen, Rehabilitation (StrRehaG/VwRehaG/BerRehaG), Potsdamer Kommentar, 2. Aufl. 1997, § 2, Rdnr. 3 (S. 70).

Das Leben unter haftähnlichen Bedingungen und die Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen werden gemäß § 2 Abs. 2 StrRehaG der aus Gründen der politischen Verfolgung oder anderer sachfremder Zwecke erfolgenden Einweisung in eine psychiatrische Klinik und damit verbundenen Freiheitsentziehung gleichgestellt.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, dass nunmehr erstmalig auch die Zwangsarbeit ausdrücklich als soziales Unrecht zu verwerfendes Unrecht bewertet und als selbständiger Rehabilitierungsgrund – wenn auch unter den besonderen weiteren Bedingungen des § 2 StrRehaG - normiert wurde.

Dies gilt zumindest ausdrücklich dann, wenn die konkrete Zwangsarbeit im Einzelfall nicht dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen ist.

Als beachtenswertes Zwischenergebnis lässt sich – ohne weitere Analyse – hier schon einmal feststellen,

dass das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Abs. 2 StrRehaG die Zwangsarbeit, soweit sie außerhalb des Strafrechts unter haftähnlichen Bedingungen Verfolgungshalber oder aus sachfremden Zwecken stattfand, ausdrücklich als rehabilitierungswürdiges Unrecht anerkennt.

cc) Rehabilitierungsanspruch gem. § 1 Abs. 5 StrRehaG

Um das politische Verfolgungsunrecht möglichst umfänglich erfassen zu können, hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 5 StrRehaG eine Auffangnorm geschaffen, die auch jene strafrechtlichen grob rechtsstaatswidrigen Maßnahmen dem Anwendungsbereich des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuführt, die gerade nicht als „*Entscheidungen eines deutschen Gerichts*“ i. S. d. § 1 Abs. 1 StrRehaG einzustufen sind.

Im Unterschied zu § 2 StrRehaG liegt die Abgrenzung zu § 1 Abs. 1 StrRehaG hier nicht darin, dass keine strafrechtliche Maßnahme vorliegt. Im Rahmen des § 1 Abs. 5 StrRehaG ist dies notwendige Bedingung. Vielmehr besteht der Unterschied zu § 1 Abs. 1 StrRehaG darin, dass es sich nicht um eine „*gerichtliche Entscheidung*“ handeln muss.

Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung, 1995, S. 88.

Damit wollte der Gesetzgeber zunächst dem Umstand Rechnung tragen, dass in einem Unrechtssystem gerade ohne gerichtliche Entscheidung erfolgende strafrechtliche Maßnahmen vorkommen und zudem oft in einem besonderen Maße Verfolgungsunrecht darstellen. Derartige politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens sollten nicht aus dem Kreis des rehabilitierungswürdigen Unrechts herausgenommen werden.

Damit ist diese Vorschrift auf

„jede Maßnahme anwendbar, die in einem inneren Zusammenhang mit einer nach DDR-Recht oder DDR-Rechtspraxis strafbaren Handlung steht.“

Dazu zählt aber im Einzelfall auch die Anordnung von – oder rein faktisch erzwungene – Zwangsarbeit.

Weder die Anordnung von Zwangsarbeit noch deren faktische Erzwingung ist gerichtliche Entscheidung i. S. d. § 1 Abs. 1 StrRehaG. Dennoch kann Zwangsarbeit in Abgrenzung zu den Fällen des § 2 Abs. 2 StrRehaG gerade jene strafrechtliche grob rechtsstaatswidrige Verfolgungsmaßnahme darstellen, die im Rahmen des § 1 Abs. 5 StrRehaG einen eigenen rehabilitierungswürdigen Tatbestand darstellt.

Dieses Ergebnis bestätigt sich nach entsprechender Prüfung des Verhältnisses von § 1 Abs. 5 StrRehaG zu § 2 Abs. 2 StrRehaG. Wenn der Gesetzgeber Verwaltungshandeln, das zu Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen geführt hat, als rehabilitierungswürdig ansieht, so muss er erst recht strafrechtlich motivierte, ggfs. sogar mit Haft verbundene Zwangsarbeit rehabilitieren.

Auch im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 StrRehaG ergibt sich kein Wertungswiderspruch. Dort sind allein die strafgerichtlichen Entscheidungen i. d. S. erfasst. § 1 Abs. 5 StrRehaG soll aber gerade die Rehabilitierung der in § 1 Abs. 1 StrRehaG nicht erfassten (nichtgerichtlichen) strafrechtlichen Maßnahmen ermöglichen.

Dabei wird sowohl die angeordnete als auch die faktisch erzwungene grob rechtsstaatswidrige Zwangsarbeit mit Strafcharakter erfasst. Dabei spielt es keine Rolle, ob – was oftmals der Fall war – die Zwangsarbeit notwendig mit Haft verbunden war oder nicht. Für § 1 Abs. 5 StrRehaG kommt es allein auf den strafrechtlichen Charakter der grob rechtsstaatswidrigen Verfolgungsmaßnahme an und diese Verfolgungsmaßnahme konnte sich – völlig unabhängig und losgelöst von einer gerichtlichen Entscheidung – auch gerade in der „Anordnung“ oder der „rein faktischen Erzwingung“ von Zwangsarbeit reduzieren.

Damit vermittelt § 1 Abs. 5 StrRehaG in den Fällen, in denen sich das strafrechtliche Verfolgungsunrecht in der Zwangsarbeit reduziert, einen selbständigen Grund für eine Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Als Zwischenergebnis lässt sich mithin festhalten:

Nach § 1 Abs. 5 StrRehaG können im Bereich des Strafrechts erfolgte Anordnungen oder rein faktische Maßnahmen, die Zwangsarbeit zur Folge hatten, rehabilitiert werden.

dd) Zwangsarbeit als gesondert zu rehabilitierendes Unrecht

Es ist im folgenden auf der Grundlage der vorgenannten Überlegungen zu klären, wie die Fälle – mithin auch der des Anspruchstellers Dr. Jürgen Schmidt-Pohl – zu bewerten sind, in denen Zwangsarbeit vorlag, aber ein anderer Rehabilitierungsgrund nach dem Strafrechtlichen

Rehabilitierungsgesetz bereits zu einem Unwerturteil durch die Rehabilitierungsbehörde geführt hat.

Die Subsumtion der Zwangsarbeit unter die vorgenannten Rehabilitierungstatbestände

Nach den vorgenannten Überlegungen stellt sich die Struktur der Rehabilitierungsansprüche begründenden Normen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bezogen auf die Zwangsarbeit wie folgt dar:

- 1) **§ 1 Abs. 1 StrRehaG erkennt nur in dem – nicht bekannten – Fall in der Zwangsarbeit einen eigenen Rehabilitierungsgrund, in dem ein Strafgericht eine Zwangsarbeit unmittelbar angeordnet hat.**
- 2) **§ 2 Abs. 2 StrRehaG erkennt Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen außerhalb des strafrechtlichen Bereiches als Rehabilitierungsgrund an.**
- 3) **§ 1 Abs. 5 StrRehaG erblickt in der strafrechtlich angeordneten oder rein faktisch bewirkten Zwangsarbeit, so sie nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, einen eigenständigen Grund zur Rehabilitierung.**

Fraglich ist indessen, wie jene Fälle zu bewerten sind, die zu einer Verhaftung aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung geführt haben und in denen im Rahmen der Haft Zwangsarbeit – oft zu Unrecht als verschärfte Haft bezeichnet – angeordnet bzw. erzwungen wurde.

Gegenüber diesen Opfern der DDR-Justiz ist zwar gem. § 1 Abs. 1 StrRehaG ein Rehabilitationausspruch erfolgt, dieser bezieht sich aber nicht auf den besonderen sozialetischen Unwertgehalt der Zwangsarbeit, sondern auf den des grob rechtsstaatswidrigen Urteils und der damit ausgesprochenen Strafvollstreckungsmaßnahme, der Haftanordnung.

Die Zwangsarbeit war regelmäßig nicht im Urteil ausgesprochen worden, sondern erst viel später, d. h. im Rahmen der Strafvollstreckung, d. h. im Rahmen der Haft, angeordnet oder erzwungen worden.

Stellt man konsequent nur auf den Gesetzeswortlaut ab, so kommt man einerseits zu den oben skizzierten Subsumtionsergebnissen, muss aber andererseits auch einräumen, dass sich Wertungswidersprüche ergeben, die unbillig erscheinen und kaum vom Gesetzgeber gewollt sein können.

So könnte ein nicht durch Strafurteil (§ 1 Abs. 1 StrRehaG), sondern durch strafrechtliche (§ 1 Abs. 5 StrRehaG) oder behördliche (§ 2 Abs. 2 StrRehaG) Anordnung zur Zwangsarbeit Verpflichteter Rehabilitation wegen der Zwangsarbeit einfordern, während ein durch Strafurteil Verurteilter und später zur Zwangsarbeit erniedrigter Verfolgter zwar in den Genuss des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes hinsichtlich des Strafurteils geriete, aber niemals gesonderte Aufhebung der Anordnung der Zwangsarbeit einfordern könnte. Diese Möglichkeit ist – jedenfalls dem strikten Wortlaut nach – nur über die Auffangnorm des § 1 Abs. 5 StrRehaG möglich.

Damit aber erhält man unterschiedliche Klassen von Zwangsarbeitern. Die einen werden nicht wegen der Zwangsarbeit rehabilitiert, aber aus anderen Gründen. Die anderen werden gerade wegen ihrer Zwangsarbeit rehabilitiert. Einmal, weil sie behördlich angeordnet und unter

haftähnlichen Bedingungen erfolgte, ein anderes Mal, weil sich die strafrechtliche Maßnahme gegenüber dem politisch Verfolgten gerade auf die Zwangsarbeit reduzierte.

Aber gerade diese Interpretation gibt Anlass zum Zweifel, birgt sie doch die Gefahr des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

b) Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG / Art. 14 EMRK i. v. m. 1 ZP EMRK

aa) Schutz aus Art. 3 Abs. 1 GG

Entgegen der älteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche zwischen Ungleich- und Gleichbehandlungen differenzierte, um so den Bewertungsmaßstab für Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu ermitteln, folgt das Bundesverfassungsgericht nunmehr einer neuen Differenzierung.

Es hat sich ein langsamer Wandel in der Rechtsprechung vollzogen. Nunmehr wird mit einer „neuen Formel“ zwischen personenbezogenen und sachbezogenen Ungleichbehandlungen differenziert.

Bei den gewichtigeren personenbezogenen Ungleichbehandlungen bedarf es für deren Rechtfertigung einen gewichtigen sachlichen Grund, der sich im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung behaupten muss.

„Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“ BVerfGE 102, S. 41 ff. (S. 54)

BVerfGE 55, S. 72 ff. (S. 88 f.); BVerfGE 60, S. 329 ff. (S. 346);
BVerfGE 62, S. 256 ff. (S. 274); BVerfGE 63, S. 255 ff. (S. 261 f.);
BVerfGE 65, S. 377 ff. (S. 384); BVerfGE 74, S. 129 ff. (S. 149);
BVerfGE 100, S. 59 ff. (S. 90).

Dies soll nicht nur dann gelten, „wenn der Gesetzgeber mehrere Personengruppen ohne sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern auch dann, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer solchen, dem Gesetzgeber verwehrt Differenzierung oder Gleichbehandlung gelangen“.

BVerfGE 58, S. 369 ff. (S. 374); BVerfGE 59, S. 52 ff. (S. 59);
BVerfGE 74, S. 129 ff. (S. 149).

Im Fall der weniger intensiven, sachbezogenen Ungleichbehandlung besteht dagegen lediglich ein Willkürverbot.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verfassungsverstoß bei gerichtlichen Urteilen unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots des Art. 3 Abs. 1 GG nicht schon dann vor, wenn die Rechtsanwendung oder das ein-

geschlagene Verfahren Fehler enthalten. Hinzukommen muss vielmehr, daß diese bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen“ BVerfGE 52, S. 131 ff. (S. 143 f.).

BVerfGE 4, S. 1 ff. (S. 7); BVerfGE 13, S. 132 ff. (S. 150);
BVerfGE 18, S. 85 ff. (S. 96); BVerfGE 18, S. 121 ff. (S. 133).

Die Ungleichbehandlung ist schon dann willkürfrei und gerechtfertigt, wenn irgendein sachlicher Grund zu ihren Gunsten anzuführen ist.

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard, Grundrechte, 2002,
Rdnr. 439 (S. 104).

Folgt man einer bei den Rehabilitierungskammern bislang durchaus verbreiteten Auffassung, so vermittelt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst keinen Anspruch auf Zwangsarbeiterrehabilitierung und Zwangsarbeiterentschädigung.

Danach nähme das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eine personenbezogene Differenzierung, die zwischen dem Häftling und dem Zwangsarbeiter, nicht vor.

Folgte man dieser Rechtsauffassung und ließe man keine Zwangsarbeiterrehabilitierungs- und Entschädigungsansprüche im Wege der Analogie bzw. verfassungskonformen Auslegung zu, verstieße das so verstandene Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 EMRK i. v. m. 1. ZP EMRK.

Der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot liegt hier in der ungerechtfertigten Gleichbehandlung unterschiedlicher Lebenssachverhalte: der Freiheitsentziehung einerseits und der Zwangsarbeit andererseits.

Dass in dieser Form zwischen Freiheitsentziehung und Zwangsarbeit zu differenzieren ist, wird auch mit einem Blick in das GG deutlich. Das GG differenziert auch ausdrücklich zwischen den Freiheitsentziehungen und der Zwangsarbeit im Rahmen des Grundrechtskataloges. Einerseits gewährleistet es die allgemeine Handlungsfreiheit und ordnet besondere Anforderungen für die Freiheitsentziehungen an.

Vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 GG.

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II,
18. Aufl. 2002, Rdnr. 411 ff. (S. 96 ff.)

Andererseits regelt es in Art. 12 Abs. 3 GG ausdrücklich den anderen Lebenssachverhalt der Zwangsarbeit. Dieser wird unter einem anderen gesetzlichen Vorbehalt an einer anderen Stelle im Grundrechtskatalog geregelt.

Diese Wertung des Grundgesetzgebers ist nicht rein zufällig. Vielmehr hat er die unterschiedliche Qualität, die im Entzug der Freiheit einerseits und der Zwangsarbeit liegt, erkannt.

Nicht umsonst werden Arbeitszwang und Zwangsarbeit als „*negative Berufsfreiheit*“ bezeichnet und nicht als „*negative körperliche Bewegungsfreiheit*“.

BVerfGE 74, S. 102 ff. (S. 115 ff.); BVerfGE 83, S. 119 ff. (S. 126 f.); BVerfGE 98, S. 169 ff. (S. 204 ff.).

Dem Grundgesetzgeber ist es gerade darauf angekommen hier zu unterscheidende Sachverhalte auch an unterschiedlichen Stellen im GG zu regeln. Wenn aber das GG zwischen den Lebenssachverhalten der Freiheitsentziehung und der Zwangsarbeit ausdrücklich differenziert, so bestätigt das die hier vorgenommene Einschätzung, dass es sich bei den Lebenssituationen des durch grob rechtsstaatswidrigen Urteils in Haft befindlichen politisch Verfolgten und demjenigen, der durch ein grob rechtsstaatswidriges Urteil verhaftet wurde und zudem zur Zwangsarbeit herangezogen wurde nicht um gleiche, sondern um ungleiche Lebenssachverhalte handelt.

Diese Einschätzung wird auch durch das internationale Recht bekräftigt. Auch die – später an anderer Stelle noch heranzuziehende - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kennt und berücksichtigt diese Differenzierung.

So regelt Art. 4 Abs. 2 EMRK das „*Verbot der Zwangsarbeit*“, während in einer anderen Norm, der andere Lebenssachverhalt, die Freiheitsentziehung, kodifiziert wurde. Art. 5 Abs. 1 EMRK regelt das „*Recht auf Freiheit* ...“ und die insoweit zulässigen Beschränkungen.

Frohwein, in: Frohwein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, EGMR-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 4, Rdnr. 1. Ff. (S. 59 ff.); Rdnr. 11 (S. 532); Peukert, a.a.O., Rdnr. 1. Ff. (S. 72 ff.).

Vgl. auch: Stern, Klaus, „Sinn und Form der Grundrechte“, in: Isensee, Josef/Kirchhoff, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band V, Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl. Heidelberg 2000, S. 3 ff., Rdnr. 65 (S. 40).

Diese Einschätzung wird auch bestätigt durch den vorliegenden „*Vertrag über eine Verfassung für Europa*“. Auch dort wird im Titel I unter der Überschrift „*Würde des Menschen*“ in Artikel II - 5 Abs. 2 EU-Verfassung das „*Verbot der Zwangsarbeit*“ geregelt.

Bewusst hat die Europäische Verfassungskommission im Titel II mit der Überschrift „*Freiheiten*“ in Art. II – 6 EU-Verfassung als „*anderen Lebenssachverhalt*“ das „*Recht auf Freiheit*“ kodifiziert.

c) Rechtfertigung der Gleichbehandlung unterschiedlicher Lebenssachverhalte

Fraglich ist, ob die vorgenannte Gleichbehandlung von gleichen Lebenssachverhalten durch den strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzgeber verfassungsrechtlich zulässig ist.

Nach der oben skizzierten differenzierenden Lösung des Bundesverfassungsgerichts und der herrschenden Meinung in der Literatur ist bei personenbezogenen Gleichbehandlungen ungleicher Lebenssachverhalte und damit stärkerer Intensität als bei sachbezogenen Gleichbehandlungen zur Rechtfertigung einer Gleichbehandlung ein gewichtiger sachlicher Grund erforderlich. Bei einer derartigen Willkürprüfung

BVerfGE 95, S. 267 ff., S. 316 ff.; BVerfGE 98, S. 365 ff. (S. 385 ff.); BVerfGE 100, S. 59 ff. (S. 90 ff.);

räumt das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Rechtssetzungsgleichheit dem Gesetzgeber einen weiten Prognose- und Gestaltungsspielraum ein. Insbesondere gilt dies im Bereich der Leistungsverwaltung.

BVerfGE 18, S. 315 ff. (S. 331 ff.); BVerfGE 52, S. 145 ff. (S. 150); BVerfGE 78, S. 232 ff. (S. 248).

Dies ist dem Grundsatz nach auch nicht zu beanstanden. Es muss dem Gesetzgeber überhaupt ermöglicht werden, die vielfältigen Lebensverhältnisse durch einheitliche, generelle Regelungen zu erfassen. Der Gesetzgeber muss in der Lage sein bei Massenerscheinungen zu generalisieren, zu pauschalisieren und zu typisieren.

Gewisse Härten und Ungerechtigkeiten dürfen dabei in Kauf genommen werden.

Die Typisierung darf aber nicht soweit gehen, dass dadurch eine größere Zahl von Fällen oder Normadressaten grundlos gleichgemacht werden. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Frage, ob auf einen gleichen Lebenssachverhalt eine Typisierung erfolgt, die möglicherweise zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Vielmehr ist es umgekehrt; es liegen ungleiche Lebensverhältnisse vor, die durch den Gesetzgeber gleich behandelt werden.

Die Typisierung betrifft hier die Definition der von einer Rechtsfolge, der Rehabilitierung, betroffenen Personengruppe. Zwar ist der Gesetzgeber nicht gehalten, alle tatsächlichen Verschiedenheiten rechtlich unterschiedlich zu behandeln

BVerfGE 6, S. 55 ff. (S. 71); BVerfGE 60, S. 16 ff. (S. 42);
BVerfGE 86, S. 81 ff. (S. 87); BVerfGE 90, S. 226 ff. (S. 239)

dies wird man aber immerhin dann annehmen müssen, wenn die Unterschiede der betroffenen Personengruppe gerade in verfassungsrechtlich unterschiedlich bewerteten Merkmalen besteht. Dies ist aber gerade in dem vorliegenden Fall gegeben. Neben der aus einer strafrechtlichen Verurteilung resultierenden Haft steht die Zwangsarbeit. Der Freiheitsentzug bedarf, wie sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und dem damit verbundenen umfassenden Freiheitsschutz ergibt, einer Rechtfertigung. Unabhängig davon regelt das Grundgesetz in Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 Arbeitszwang und Zwangsarbeit als „*negative Berufsfreiheit*“. Zwar ist eine begriffsklare Grenzziehung zwischen dem in Art. 12 Abs. 2 GG geregelten Arbeitszwang und der in Art. 12 Abs. 3 geregelten Zwangsarbeit bislang noch nicht überzeugend erfolgt.

Tettinger, Peter J. in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar 3. Aufl., Art. 12 Rdnr. 158 (S. 576).

Einerseits wird in der Zwangsarbeit ein ganz besonders schwerer Unterfall des Arbeitszwanges angesehen,

von Mangold/Klein, GG Band 1, Art. 12, Anm. 4; Jaras in: Jaras/Pieroth, GG, Art. 12, Rdnr. 73.

andererseits wird dahingehend differenziert als Arbeitszwang bei einer „*bestimmten Einzelarbeit*“, Zwangsarbeit bei der Bereitstellung der gesamten Arbeitskraft für nicht näher begrenzte Tätigkeiten vorliegt.

Schmidt-Bleibtreu in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 12,
Rdnr. 28 f; Stein, E., Staatsrecht, S. 362 ff.

Zudem existiert eine weitere Auffassung, wonach die letzten beiden Absätze des Art. 12 GG als unterschiedliche Schranken unterschiedliche Schrankenregelungen eines einheitlichen Grundrechts auf Abwehr von Arbeitspflichten verstanden wird.

Breuer, Rüdiger, „Freiheit des Berufs“, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, 1989, § 147, Rdnr. 95 (S. 949).

Es kann hier dahin stehen, welcher der vorgenannten Auffassungen man zu folgen gedenkt; jedenfalls macht das Grundgesetz deutlich, daß es zwischen der Freiheitsentziehung und Zwangsarbeit deutlich differenziert. Es handelt sich um Lebenssachverhalte unterschiedlicher Qualität. Zwangsarbeit ist schlicht etwas anderes, Zwangsarbeit hat eine „*andere Qualität*“ als die Freiheitsentziehung.

Ist der Schutz vor Zwangsarbeit in Art. 12 Abs. 3 GG in Abgrenzung zu dem Schutz vor Freiheitsentziehungen erkennbar einem besonderen Schutz unterworfen worden, so kann dies der Gesetzgeber bei seiner Gesetzgebungstätigkeit nicht schlicht außer Acht lassen.

Dem stehen die vorgenannten Überlegungen hinsichtlich des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers nicht entgegen. Selbst wenn man sich auf den – zutreffenden – Standpunkt stellt, dass nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten rechtlich unterschiedlich zu behandeln sind, so wird man doch sicher festhalten müssen, dass rechtliche Unterschiede, die das Grundgesetz bereits erkennt, nicht völlig ignoriert werden dürfen.

Ein gewichtiger sachlicher Grund für eine Nichtbeachtung der auch vom Grundgesetz vorgenommenen Differenzierung ist nicht erkennbar. Die in den Rehabilitierungskammerbeschlüssen regelmäßig zu findende Formulierung:

„Bei der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG handelt es sich um eine pauschalisierte Leistung in Geld als Wiedergutmachung für erlittenens Unrecht. Eine Differenzierung nach den konkreten Bedingungen der Strafhafte sieht das StrRehaG nicht vor“

LG Potsdam, BRH 11132/00.

lässt gerade erkennen, dass die mit den in Rede stehenden Rechtsfragen betrauten Gerichte die vom Grundgesetz vorgegebene und vom Gesetzgeber nach h. M. nicht berücksichtigte aber Differenzierung nicht einmal wahrnehmen. Wenn der Gesetzgeber – mit der überwiegenden Auffassung – tatsächlich eine solche Differenzierung nicht beabsichtigte, zugleich keine plausiblen gewichtigen Gründe ins Feld führen kann, warum er dies getan hat, muss ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG konstatiert werden.

Soweit monetäre Gründe ins Feld geführt werden, mag dahin stehen, ob diese geeignet sind, vorgenannten Überlegungen die Bedeutung zu nehmen. Es wäre möglich gewesen, den Be-

trag, der für die Häftlinge zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend zu reduzieren, um die Zwangsarbeit gesondert zu rehabilitieren und zu entschädigen. Das mag rechtspolitisch nicht wünschenswert sein, wäre aber eine denkbare Möglichkeit gewesen, so dass aus rein monetären Überlegungen heraus allein keine Rechtfertigung der Gleichbehandlung in Betracht kommt.

Zudem ist der Rehabilitierungsausspruch hinsichtlich der Zwangsarbeit kostenfrei. Aber auch eine Entschädigungsleistung – bei der dem Gesetzgeber natürlich grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt werden muss – vermag kein hinreichender Grund zu sein, eine schon im Grundgesetz angelegte Differenzierung zu ignorieren.

3) Ergebnis

Die Gleichbehandlung von Häftlingen und Zwangsarbeitern nach § 1 Abs. 1 StrRehaG ist grundrechtswidrig. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG. Über das 1 ZP zur EMRK kommt unter den vorgenannten Gesichtspunkten zudem eine Verletzung bzw. ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK in Betracht.

a) Verfassungskonforme Auslegung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Geheilt werden könnten vorgenannte Mängel nur noch im Wege der Grundsätze der verfassungskonformen Auslegung mit dem Ergebnis, dass auch die Zwangsarbeit politischer Häftlinge einen Rehabilitierungstatbestand darstellt.

aa) Voraussetzungen

Eine Nichtigkeit einer Norm kommt dann nicht in Betracht, wenn eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes möglich ist.

„Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist dies geboten“.

BVerfGE 69, S. 1 ff. (S. 55); BVerfGE 86, S. 288 ff. (S. 320 f.); BVerfGE 88, S. 145 ff. (S. 166).

Eine verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist nicht grenzenlos möglich. Zwar spielt es keine Rolle, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgebers eine weitergehende als die nach der Verfassung zulässige Auslegung des Gesetzes eher entsprochen hätte,

BVerfGE 9, S. 194 ff. (S. 200); BVerfGE 93, S. 37 ff. (S. 81).

die verfassungskonforme Auslegung darf aber nicht in Widerspruch zu dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers stehen.

BVerfGE 71, S. 81 ff. (S. 105); BVerfGE 105, S. 20 ff. (S. 23).

Der Sinn des Gesetzes darf jedenfalls nicht in sein Gegenteil verkehrt werden.

BVerfGE 95, S. 64 ff. (S. 93); BVerfGE 101, S. 312 ff. (S. 329 f.).
Degenhart, Christoph, Staatsrecht I, 1999, Rdnr. 522 (S. 235).

Fraglich ist, welche andere Auslegung als die vorgenommene möglich ist und sich zudem im Rahmen des Wortlautes und der verfassungsrechtlichen Grenzen bewegt.

bb) Verfassungskonforme Interpretation der rehabilitierungsrechtlichen Anspruchsnormen

Um den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen zu können, wäre eine dahingehende Interpretation der rehabilitierungsrechtlichen Anspruchsnormen erforderlich, wonach im Falle einer auf einem gerichtlichen Urteil beruhende Haft wegen des Urteils zu rehabilitieren ist und im Falle einer auf Urteil beruhender Haft- und Zwangsarbeit ein Rehabilitierungsanspruch sowohl wegen der gerichtlichen Entscheidung, deren Rechtsfolge Haft ist und der unabhängig davon erfolgenden Zwangsarbeit zur Folge hat. Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel des § 1 Abs. 1 StrRehaG und § 1 Abs. 5 StrRehaG. Diese mit Art. 3 Abs. 1 GG zumindest in Einklang stehende Interpretation mag dem subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers nicht gänzlich entsprechen. Maßgeblich ist dabei, ob die vorgenannte Auslegung mit dem verobjektivierten Willen des historischen Gesetzgebers in Einklang zu bringen ist. Jedenfalls widerspricht die vorgenannte Lösung nicht ausdrücklich dem Wortlaut des Gesetzes.

Zwar sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Bereich der Folgeansprüche im Falle des § 1 Abs. 1 StrRehaG lediglich eine Haftentschädigung vor; dies schließt aber eine Entschädigung wegen Zwangsarbeit nicht aus. Vielmehr könnte in § 1 Abs. 5 StrRehaG eine Rechtsfolgen- und keine Rechtsgrundverweisung liegen, die in analoger Anwendung des § 17, überschrieben mit „Haftentschädigung“, eine Zwangsarbeiterentschädigung ermöglicht. Ob dies so ist, muss an dieser Stelle noch nicht erörtert werden, jedenfalls ist eine derartige Interpretation denkbar; der Wortlaut bzw. die Systematik des Gesetzes gibt damit durchaus eine Interpretation her, die den vorgenannten Ausführungen entspricht. Jedenfalls sagt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nicht ausdrücklich, dass wegen Zwangsarbeit nicht rehabilitiert werden darf. Dass die Zwangsarbeit von politisch verfolgten Menschen nicht rehabilitierungswürdig ist, nicht rehabilitiert werden darf, sagt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ausdrücklich nicht. Damit verstößt die vorgenannte Interpretation zumindest nicht gegen den Wortlaut des Gesetzes und entspricht somit den Mindestanforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in verfassungskonformer Interpretation stellt.

Vorgenannte Überlegungen halten auch der Gegenprobe stand. Sofern sich das grob rechtsstaatswidrige Verhalten in den Fällen des § 1 Abs. 5 StrRehaG in der Zwangsarbeit reduziert, kann allein wegen der Zwangsarbeit ein Rehabilitierungsausspruch erfolgen; es ist dann nicht erforderlich, einen weiteren Rehabilitierungsausspruch zu tätigen. Damit wäre das sozialetische Unwerturteil beseitigt, das auch als jeweils rehabilitierungswürdig anzusehen ist. Der Grad des Rehabilitierungsausspruches entspräche dem Grad der Rehabilitierungswürdigkeit.

Widersprüchlich könnte allein die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StrRehaG erscheinen. Bei behördlichen Freiheitsentziehungen bzw. haftähnlichen Bedingungen wird nach § 2 Abs. 2 StrRehaG rehabilitiert. Im Falle der Zwangsarbeit wird man auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 StrRehaG einen zusätzlichen Rehabilitierungsausspruch analog § 1 Abs. 5 StrRehaG eben über die Zwangsarbeit aussprechen können. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 StrRehaG verbietet jedenfalls nicht, den Zwangsarbeiter unter haftähnlichen Bedingungen nicht wegen seiner

Zwangsarbeit zu rehabilitieren. Die Vorschrift verpflichtet lediglich zu dem Rehabilitierungsausspruch hinsichtlich der Freiheitsentziehung.

Nach allem das festgestellt werden: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz regelt Ansprüche auf gesonderte Rehabilitierung von in der DDR in grob rechtsstaatswidriger Weise erzwungener Zwangsarbeit. Die Ansprüche ergeben sich mithin nicht primär aus dem Verfassungsrecht oder dem Einigungsvertrag, sondern aus einfachem Bundesrecht.

Für Fälle der Zwangsarbeit ohne Urteil und Haft ergibt sich dieser Rehabilitierungsanspruch aus § 1 Abs. 5 StrRehaG. Für den aufgrund gerichtlichen Urteils Verhafteten und dann zur Zwangsarbeit gezwungenen Verfolgten ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch aus § 1 Abs. 1 StrRehaG für das Urteil und die Haft, in analoger Anwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch für erlittene Zwangsarbeit:

Mit der Regelung in § 2 Abs. 2 StrRehaG wird die Freiheitsentziehung rehabilitiert. § 1 Abs. 5 rehabilitiert auch in diesen Fällen die Zwangsarbeit.

Nach den Grundsätzen der verfassungskonformen Auslegung besteht ein Anspruch auf Rehabilitierung auf Zwangsarbeit gem. § 1 Abs. 5 StrRehaG, entweder direkt oder in analoger Anwendung.

Das *Zwangsarbeiter- bzw. Zwangsarbeit-Unrecht* ist von dem der Haft, dem Häftlings- bzw. *Haftunrecht*, zu trennen.

cc) Schlußfolgerung

Neben dem Anspruch auf Rehabilitierung wegen einer gerichtlichen Verurteilung tritt ein selbständiger sich bereits aus der geltenden Fassung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergebender Anspruch auf Rehabilitierung wegen Zwangsarbeit. Es besteht ein eigener Anspruch auf Zwangsarbeiterrehabilitierung in analoger Anwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG.

Damit korrespondiert ein Anspruch auf Zwangsarbeiterentschädigung analog §§ 3, 17 StrRehaG.

VI.

Hilfsweise wird – für den Fall der Nichtannahme einer verfassungskonformen Auslegung – der Anspruch auf Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 EMRK i. V. m. 1ZP EMRK gestützt. ...“

Die ausführliche Beschwerde-Begründung ist in der beiliegenden „Rechtlichen Stellungnahme zum Entschädigungsanspruch von DDR-Haftzwangsarbeit“ von Rechtsanwalt Peter Neumann, Dresden, umfassend erarbeitet worden und liegt bei.

Warnemünde, den 6. Juni 2007

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

Fragebogen des EUGH f. Menschenrechte
Okt. 2007

Siehe Erläuterungen

Beschwerde-Nr. 41115/07

BESCHWERDE

Gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
Und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

I. DIE PARTEIEN

A. Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin

1. Familienname **Dr. Pohl**
2. Vornamen **Heinz-Jürgen**
(Künstlername: **Dr. Jürgen Schmidt-Pohl**)
- Geschlecht: männlich/weiblich
3. Staatsangehörigkeit **Deutsch**
4. Beruf **Autor**
5. Geburtsdatum und –ort **17.09.1945 –Schwerin/Deutschland**
6. Ständige Anschrift **Richard-Wagner-Str. 2, D-18119 Rostock-
Warnemünde**
7. Tel.-Nr. **+49-0381-4405337**
8. ggf. derzeitige Anschrift **entfällt**
9. bis 12. : **entfällt**

B. DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI

(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13. **Bundesrepublik Deutschland**

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

Der Beschwerdeführer mußte als politischer Gefangener der ehemaligen DDR in der Strafvollzugsanstalt Cottbus Zwangsarbeit leisten. Dies geschah während der ersten Haft vom Juli 1968 bis August 1969 im Haftstättenbetrieb „Sachsenwerk Dresden“ der StVACottbus, also 13 Monate, bis zur Haftentlassung Ende August 1969.

Im Mai des Jahres 1975 wurde der Beschwerdeführer erneut als politischer Gefangener in die StVA Cottbus eingeliefert und er mußte dort erneut Zwangsarbeit leisten, als Hausarbeiter im Küchendienst. Dort hatte er einen Unfall durch schweres Heben – Ablatio d. re. Auges – weshalb er bis zu seiner Haftentlassung im Dezember 1975 arbeitsunfähig wurde. Damit betrug die Dauer der Zwangsarbeit während der zweiten politischen Haft 8 Monate.

Die BRD-Gerichte haben den Beschwerdeführer wohl für seine politischen Verurteilungen und Haftzeiten, nicht aber für seine abgepreßte Zwangsarbeit während der beiden Haftzeiten rehabilitiert und entschädigt. Der Beschwerdeführer erhielt die gültige Höhe der Haft-Kapitalentschädigung, die jeder politische Gefangene der ehemaligen DDR, ob mit oder ohne geleistete Haftzwangsarbeit, zuerkannt. Hiergegen wende ich mich, denn damit verletzt diese Praxis den nationalen Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 des GG der BRD. Der Tatbestand der Zwangsarbeit politischer Gefangener verletzt ebenfalls den Art. 12 des GG – Verbot der Zwangsarbeit. Darüber hinaus verletzt die Zwangsarbeit politischer Gefangener die Konvention der Europäischen Menschenrechte.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Nationale und internationale Ächtung von Zwangsarbeit politischer Gefangener wird in der Bundesrepublik bei den ehemaligen politischen Gefangenen der DDR nicht anerkannt, nicht rehabilitiert, nicht entschädigt. Begründung diesbezüglicher Klageabweisungen deutscher Gerichte lautet: „Zwangsarbeit gehörte zur Haft dazu.“ Dies stellt eine unzulässige Straferweiterung gegenüber den ergangenen Urteilen dar, die nur Haftstrafen, nicht aber zusätzliche Zwangsarbeit aussprachen. Auch wird in dieser Klageabweisung per se unterstellt, daß **alle** ehemaligen politischen Gefangenen der DDR während ihrer Haftzeit Zwangsarbeit leisten mußten – dem war jedoch nicht so, womit den BRD-Gerichten eine Rechtsverletzung des GG Art. 3 nachgewiesen ist, denn hier wird ein Tatbestand unterstellt, den es so nicht gab und durch den andauernde Rechtsungleichheit zwischen den politischen Gefangenen, die Zwangsarbeit leisten mußten und denen die keine leisteten, unzulässig hergestellt wird. Diese Begründungs- und Spruchpraxis deutscher Gerichte stellt außerdem eine nachträgliche Legitimierung des Strafunrechts der ehemaligen DDR dar, denn Zwangsarbeit politischer Gefangener war ein durch die ehemalige DDR uneingestandener Tatbestand des herrschenden Unrechtscharakters dieser Diktatur.

Darüber hinaus ist Zwangsarbeit mit dem Status des politischen Gefangenen unvereinbar.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß NS-Haftopfer – trotz ihrer Haftentschädigung nach dem BEG der BRD – auch Entschädigung als NS-Zwangsarbeiter erhielten.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION
(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen ...)

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung
(Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland v. 5.8.2007

17. Andere Entscheidungen
(in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

1.) **Beschluss Landgericht Schwerin – Rehabilitierungskammer- vom 16.06.2005, AZ: 41 Rh 53/04**

137 RHS 51/04

2.) **Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock - Rehabilitierungssenat - vom 07.5.2007,**

AZ: I WsRH 16/05

Ws 231/05 (GenStA Rostock)

Alle angeführten Gerichtsverfahren wurden mit dem gleichen Anspruch verfolgt: Anerkennung, Rehabilitierung und Entschädigung der von mir als politischem Gefangenen der DDR während der Haft abgepreßten Zwangsarbeit durch die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger der DDR.

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat?

Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Klage vor dem EuGH wurde im September 2007 eingelegt, als Fortsetzung der Beschwerde-Verweigerungs-Annahme beim BVerfG der Bundesrepublik Deutschland. Andere Rechtsmittel standen nicht zur Verfügung.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19.

Rechtliche Durchsetzung meines beim EuGH als Beschwerde geltend gemachten Anspruchs auf Anerkennung, Rehabilitation und Entschädigung der von mir als politischem Gefangenen der ehemaligen DDR abgepreßten Zwangsarbeit die von der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger der DDR an mich zu leisten ist.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT
DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WA-
REN

20.

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? ...

Keinem weiteren, außer EuGH

Nur nationale Gerichte Deutschland, nur EuGH.

**VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN
(KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN; DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)**

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffer IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. ...)

- 21. a).....
- b).....
- c).....

Bei der Erst-Beschwerde beim EuGH v. Sept. 2007 wurden alle erforderlichen Unterlagen – Gerichtsentscheidungen und Gutachten und sonstiges – als Kopien beigelegt.

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort

Datum

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
(Unterschrift des Beschwerdeführers
oder des Bevollmächtigten)

Stempel: Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

Vorsitzender des
Klägerkreises für die Entschädigung
von DDR-Haftzwangsarbeit
ehemaliger politischer Gefangener der SBZ und DDR

25.5.2004

An den
Petitionsausschuß d. Deutschen Bundestages
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses

Da meine Versuche in den vergangenen Jahren – Aufklärung von Politikern der CDU/CSU und der SPD im Bundestag und in den Landtagen über die noch ausstehende Diskussion, Aufarbeitung, Verurteilung und Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der SBZ und DDR – bis heute keine Folgen zeigten und also dieses Verbrechen noch völlig tabuisiert ist, bitte ich darum, daß sich der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dieser Gerechtigkeitslücke in den bisherigen SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen annimmt und die Parteien im Bundestag dazu veranlaßt:

1. Die Haftzwangsarbeit politischer Gefangener in den Gefängnissen der ehemaligen DDR muß öffentlich als Verbrechen verurteilt und geächtet werden.
2. Das bis heute durch die Parteien der Bundesrepublik Deutschland und durch die Wissenschaft nicht benannte Verbrechen der DDR-Haftzwangsarbeit sollte einen eigenständigen Platz innerhalb der DDR-Aufarbeitung und DDR-Forschung erhalten. Bezeichnend für die Situation von Politik und Wissenschaft in der Bundesrepublik ist, daß weder Politiker noch bekannte DDR-Forscher nach Unterrichtung über den Tatbestand von DDR-Haftzwangsarbeit durch die dieser Petition beigelegten Veröffentlichungen des SCHWARZBUCH-ARCHIV dazu Stellung genommen haben bzw. dieses unbekannte Verbrechen der SED-Diktatur bis heute nicht Eingang in die SED-UBG fand und damit auch keine Entschädigung für die Betroffenen angedacht oder realisiert wurde. Bezeichnend für die Situation ist auch, daß der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der SED-Diktatur auf den über 17 000(!) veröffentlichten Seiten kein einziges Mal die Tatsache der DDR-Haftzwangsarbeit bzw. Zwangsarbeit ehemaliger politischer DDR-Gefangener erwähnt, wie auch der Fakt des Gewinns aus dieser DDR-Haftzwangsarbeit bis heute nirgendwo offiziell erwähnt ist.
3. Es muß also umgehend und umfassend ein Gesetz durch den Deutschen Bundestag erarbeitet werden, das durch seine Feststellungen, Regelungen und Entschädigungssätze geeignet ist, die Gerechtigkeitslücke in den bisherigen SED-UBG zu schließen. Wegen des

Umfangs des Themas sollte es sich dabei um ein eigenständiges Gesetz handeln und um keine einfache Novellierung des 1. SED-UBG – nur dies wäre dem Thema angemessen – die NS-Zwangsarbeit wurde auch nicht einfach durch einen Zusatz im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geregelt, sondern in Anbetracht der Schwere und des Umfangs der Restitution durch ein eigenes Bundes-Stiftungsgesetz.

4. Eine schnelle und angemessene Gesetzesregelung ist anzumahnen und einzufordern – zum einen sterben immer mehr meiner Schicksalsgefährten, nicht zuletzt aus Enttäuschung und Traumatisierung über die Nichterfüllung ihrer Ansprüche durch die Politik und zum anderen befinden wir uns bereits im fünfzehnten Jahr nach Herstellung der Deutschen Einheit – sollen auch wir 50 Jahre warten wie die NS-Zwangsarbeiter?! Lernen deutsche Politiker nicht aus ihren Fehlern und Versäumnissen?

Um Ihnen die Arbeit an dieser Petition zu erleichtern lege ich folgende Buchveröffentlichungen bei:

1. Christian Vogel – „DDR-Strafvollzugsinhalte und –ziele/ ...“
2. Jürgen Schmidt-Pohl (Hrsg.) – „DDR-Haftzwangsarbeit ...“
3. Werner Mäder – „Rechtsgutachten zur Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit“

Sollten Sie weiteren Bedarf an Exemplaren dieser Liste haben, so sind diese gegen Entrichtung des Ladenpreises bei mir zu bestellen.

Zu meiner Person: Dr. Jürgen Schmidt-Pohl, geb. 1945 in Schwerin, wurde dort in den Jahren von 1968-1975 politisch verfolgt (durch Reha anerkannt) und war über 3 Jahre in politischer Haft. Im Zeitraum von August 1968-August 1969 mußte ich Haftzwangsarbeit im Sachsenwerk der DDR-Strafvollzugsanstalt Cottbus verrichten. Diese Haftzwangsarbeit wurde bis heute nicht entschädigt.

In Erwartung einer angemessenen Befriedung meiner/unsere Ansprüche

29.08.2006

Herrn MdB
Gero Storjohann
Stellv. Vors. d. Petitionsausschusses
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Storjohann,

beiliegend sende ich Ihnen den Text einer Petition, die Ihrem Ausschuß seit Herbst 2004 vorliegt. In dieser Sache gab es seit langem keine Mitteilung mehr aus Ihrem Ausschuß, so daß ich bei Ihnen nachfrage, ob die Betroffenen und Petenden umgehend mit einer Befriedung ihrer Ansprüche auf Reha und Entschädigung der von ihnen geleisteten Haftzwangsarbeit als ehemalige politische Gefangene im DDR-Strafvollzug rechnen können.

Außerdem bitte ich darum, daß meine beiliegende Petition als „öffentliche Petition“ durch den Bundestag im Internet publiziert wird, um allen Interessierten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme und Solidaritätsunterschrift zu geben.

Da der Vorsitz Ihres Ausschusses durch ein Mitglied der PDS wahrgenommen wird, wende ich mich an Sie, denn ich nehme nicht an, daß es im Interesse der PDS ist, über Verbrechen des DDR-Staates positiv für die Betroffenen und Opfer der SED-Diktatur zu entscheiden.

Ich hoffe auf Ihre Antwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl
Richard-Wagner-Str. 2
18119 Rostock-Warnemünde
Vorsitzender des
Klägerkreises für die Entschädigung
von DDR-Haftzwangsarbeit
ehemaliger politischer Gefangener der SBZ und DDR

24.8.2006

An den
Petitionsausschuß d. Deutschen Bundestages
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An das deutsche Volk

Da meine Versuche in den vergangenen Jahren – Aufklärung von Politikern der CDU/CSU und der SPD im Bundestag und in den Landtagen über die noch ausstehende Diskussion, Aufarbeitung, Ächtung und Entschädigung von **DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener der SBZ und DDR** – bis heute keine Folgen zeigten und also dieses Verbrechen noch völlig tabuisiert ist, bitte ich darum, daß sich der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dieser Gerechtigkeitslücke in den bisherigen SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen annimmt und die Parteien im Bundestag dazu veranlaßt:

5. Die Haftzwangsarbeit politischer Gefangener in den Gefängnissen der ehemaligen DDR muß öffentlich als Verbrechen verurteilt und geächtet werden.
6. Das bis heute durch die Parteien der Bundesrepublik Deutschland und durch die Wissenschaft nicht benannte Verbrechen der DDR-Haftzwangsarbeit sollte einen eigenständigen Platz innerhalb der DDR-Aufarbeitung und DDR-Forschung erhalten. Bezeichnend für die Situation von Politik und Wissenschaft in der Bundesrepublik ist, daß weder Politiker noch bekannte DDR-Forscher nach Unterrichtung über den Tatbestand von DDR-Haftzwangsarbeit durch die dieser Petition beigelegten Veröffentlichungen des SCHWARZBUCH-ARCHIV dazu Stellung genommen haben bzw. dieses unbekanntes Verbrechen der SED-Diktatur bis heute nicht Eingang in die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze fand und damit auch keine Entschädigung für die Betroffenen angedacht oder realisiert wurde. Bezeichnend für die Situation ist auch, daß der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der SED-Diktatur auf den über 17 000(!) veröffentlichten Seiten kein einziges Mal die Tatsache der DDR-Haftzwangsarbeit bzw. Zwangsarbeit ehemaliger politischer DDR-Gefangener erwähnt, wie auch der Fakt des Gewinns aus dieser DDR-Haftzwangsarbeit bis heute nirgendwo offiziell erwähnt ist.
7. Es muß also umgehend und umfassend ein Gesetz durch den Deutschen Bundestag erarbeitet werden, das durch seine Feststellungen, Regelungen und Entschädigungssätze ge-

eignet ist, die Gerechtigkeitslücke in den bisherigen SED-UBG zu schließen. Wegen des Umfangs des Themas sollte es sich dabei um ein eigenständiges Gesetz handeln und um keine einfache Novellierung des 1. SED-UBG – nur dies wäre dem Thema angemessen – die NS-Zwangslarbeit wurde auch nicht einfach durch einen Zusatz im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geregelt, sondern in Anbetracht der Schwere der historischen Schuld und des Umfangs der Restitution durch ein eigenes Bundes-Stiftungsgesetz.

8. Eine schnelle und angemessene Gesetzesregelung ist anzumahnen und einzufordern – zum einen sterben immer mehr meiner Schicksalsgefährten, nicht zuletzt aus Enttäuschung und Traumatisierung über die Nichterfüllung ihrer Ansprüche durch die Politik und zum anderen befinden wir uns bereits im sechzehnten Jahr nach Herstellung der Deutschen Einheit. Sollen auch wir – die ehemaligen politischen Gefangenen der DDR – 50 Jahre warten, auf späte Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, wie die NS-Zwangslarbeiter ?! Lernen deutsche Politiker nicht aus ihren Fehlern und Versäumnissen ?

Um dem Petitionsausschuß die Arbeit am Thema zu erleichtern wurden folgende Buchveröffentlichungen beigebracht:

4. Christian Vogel – „DDR-Strafvollzugsinhalte und –ziele/ ...“
5. Jürgen Schmidt-Pohl (Hrsg.) – „DDR-Haftzwangslarbeit ...“
6. Werner Mäder – „Rechtsgutachten zur Entschädigung von DDR-Haftzwangslarbeit“

Zu meiner Person: Dr. Jürgen Schmidt-Pohl, geb. 1945 in Schwerin, wurde dort in den Jahren von 1968-1975 politisch verfolgt (durch Reha anerkannt) und war über 3 Jahre in politischer Haft. Im Zeitraum von August 1968-August 1969 mußte ich Haftzwangslarbeit im Sachsenwerk der DDR-Strafvollzugsanstalt Cottbus verrichten. Diese Haftzwangslarbeit wurde bis heute nicht entschädigt.

In Erwartung einer angemessenen Befriedung meiner/unserer Ansprüche fordere ich namens meiner Schicksalsgefährten und des Klägerkreises für die Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Haftzwangslarbeit ehemaliger politischer Gefangener das ganze deutsche Volk auf, sich unserer Petition anzuschließen – denn wir politischen Gefangenen der DDR wurden im Namen des Volkes verurteilt und in den Zuchthäusern und Strafvollzugsanstalten der DDR zum Wohle des deutschen Volkes in beiden deutschen Staaten in unserer Arbeitskraft ausgebeutet! Denn während die SED-Diktatur ihren Bürgern durch unsere massenhafte Ausbeutung in den Haftstättenbetrieben ein großzügiges Sozialprogramm alimentieren konnte, profitierten auch die Bürger in der vormaligen Bundesrepublik von der Arbeit politischer Gefangener der DDR, denn die Ergebnisse unserer Arbeit wurden spottbillig in den Westen verhökert. Wir waren die Arbeitssklaven des „realexistierenden Sozialismus“ der DDR!

Bitte geben Sie unserer Sache Ihre Unterschrift, damit die verantwortungslose deutsche Politik gezwungen wird, sich endlich dieser Problematik und unseren Entschädigungsforderungen zu stellen.

Dr. Jürgen Schmidt-Pohl

- Diese Petition an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wurde nicht vom Bundestag öffentlich gemacht, auf der Internetseite. Aber sie kam erneut den Mitgliedern des Bundestages zur Kenntnis, niemand aus diesem Personenkreis und in politischer Verantwortung ist also in Unkenntnis geblieben über das ungesühnte DDR-Verbrechen der Haftzwangslarbeit ehemaliger politischer Gefangener.

4.4.2005

An die
Vorsitzende der CDU
Frau Dr. Angela Merkel
Klingelhöferstr. 8
10785 Berlin

Sehr geehrte Frau Parteivorsitzende,

ich bitte Sie dringend um Ihre Aufmerksamkeit und um die Unterstützung der CDU-Bundestagsfraktion für die Rehabilitierung und Entschädigung eines bis heute der Öffentlichkeit der Bundesrepublik kaum bekannten Verbrechens der SED-Diktatur an den dort inhaftierten politischen Gefangenen: die während der Haft erpreßte Zwangsarbeit!

Ich habe mich in den vergangenen Jahren mit Schreiben an den Bundeskanzler und an die verschiedenen Bundespräsidenten gewandt, um dieses bis jetzt noch ungesühnte Verbrechen der SED-Diktatur bekanntzumachen und um hierdurch für den betroffenen Personenkreis eine gesellschaftliche Anerkennung, Rehabilitierung und Entschädigung zu erreichen.

Leider ist es mir nicht gelungen, diesen verantwortlichen Führungspersonen unseres Staates die vorhandene Gerechtigkeitslücke in der Praxis der gegenwärtigen Rehabilitierung ehemaliger politischer Häftlinge der SED-Diktatur deutlich zu machen; sie sahen hierdurch nicht ihre Verantwortung für ein engagiertes Handeln im Interesse einer angemessenen Opferbefriedigung und Vergangenheitsaufarbeitung der zweiten deutschen Diktatur als notwendig an. Ganz im Gegenteil – das Thema der Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Häftlinge der SED-Diktatur ist bis heute in der Bundesrepublik sowohl in Politik und Gesellschaft als auch in der Wissenschaft weitgehend tabuisiert!

Als Konsequenz daraus habe ich durch Betroffene eine Petition beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages veranlaßt, die seit Mai 2004 anhängig ist.

Mir wurde im Februar 2005 vom Petitionsausschuß mitgeteilt, daß die weitere Bearbeitung „noch Monate dauern“ würde. Diese Nachricht des Petitionsausschusses an mich und meine Antwort liegen diesem Schreiben als Kopie bei.

Ich bitte darum, sehr geehrte Frau Dr. Merkel, daß sich die Abgeordneten der CDU-Bundestagsfraktion aktiv in das Prozedere im Petitionsausschuß für eine Regelung im Sinne der Forderung der ehemaligen politischen Gefangenen und DDR-Haftzwangsarbeiter einbringen, um dem unsäglichen Zustand herrschender Ungleichbehandlung zwischen den Opfern beider deutscher Diktaturen abzuhelpen. Es kann und darf nicht sein, daß den NS-Zwangsarbeitern großzügige Entschädigung zuteil wurde, während die politischen Häftlinge der SED-Diktatur, die in den Gefängnissen und Zuchthäusern Zwangsarbeit verrichten mußten, ohne jede Teilnahme der Gesellschaft und Wiedergutmachung bleiben. Denn immerhin ging die Zwangsarbeit dieser Häftlinge in den Staatshaushalt und in das DDR-Vermögen ein, was bekanntlich per Einigungsvertrag von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Tag der Einheit 1990 übernommen wurde.

Es stehen drei mögliche Regelungen unmittelbar und mittelfristig an:

1. Novellierung des bestehenden 1. Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, mit dem expliziten Zusatz einer weiteren, also doppelten Rehabilitierung und zusätzlichen, weiteren Entschädigung für Zwangsarbeit während eines politischen, dem Grunde nach rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs im DDR-Strafvollzug; diese Novellierung sollte im Gesetzgebungsverfahren 2005 verabschiedet werden und umgehend in Kraft treten.
2. Der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgelegte Gesetzentwurf eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sollte um den Sachverhalt und um die Regelung der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener erweitert werden und erneut dem Bundestag nach der Wahl 2006 zur Abstimmung vorgelegt werden. Gleichfalls sollte der dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes um die Problematik und Regelung der DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Gefangener ergänzt werden.
3. Die Parteien im Bundestag sollten nach der Wahl 2006 die Schaffung einer Stiftung für die DDR-Haftzwangsarbeit, analog der Stiftung für NS-Zwangsarbeit, beschließen, um das klare Bekenntnis des demokratischen Rechtsstaats gegenüber den Totalitarismen von links und rechts zu erneuern.

Ich hoffe auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Für Hintergrundinformation sorgen die beiden beigelegten Bücher: „DDR-Haftzwangsarbeit“ und „Rechtsgutachten zur Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit“, beide durch mich im SCHWARZBUCH-ARCHIV Schwerin herausgegeben und verlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
2 Kopien
2 Bücher/Rechtsgutachten „DDR-Haftzwangsarbeit“

**Ein gleichlautender Brief ging an
den Vorsitzenden der FDP Herrn Dr. Guido Westerwelle,
den Präsidenten des Deutschen Bundestages Herrn Wolfgang Thierse,
den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Herrn Horst Köhler,
den Vorsitzenden der SPD Herrn Franz Müntefering
u. a.**

Die Petition der Rehabilitierung und Entschädigung von DDR-Haftzwangsarbeit ehemaliger politischer Häftlinge wurde vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages abschlägig beschieden. (s. PDF ...)